



Inhalt:

In eigener Sache.....	2
StrukWFG - „Arbeit von Morgen“ Gesetz – Teil 2: 01.10.2020.....	2
Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung	2
Der Kostenkorridor 25%.....	2
Der Genehmigungsvorbehalt der Bundesagentur für Arbeit für Maßnahmen des Rechtskreises §45	3
Die „kalkulatorische Teilnehmergröße“ von 12 statt 15 Teilnehmern.....	4
Weitere geänderte Dokumente im Antragsverfahren	4
Informationen der DAkkS vom 28.09.2020.....	4

In eigener Sache...

Verstärkung im Bereich der Maßnahmenzulassung.

Ab 01.10.2020 wird unser Team im Bereich der AZAV-Maßnahmenzulassung durch Tanja Hiemer unterstützt – Frau Hiemer hat einen praktischen Background im Bereich der AZAV-Maßnahmen und arbeitete zuletzt im kommunalen Bereich. Frau Hiemer hat Ihren Stammsitz in Bad Wörishofen, also immer den kürzesten Draht zum AZAV-Service-Team!

StrukWFG - „Arbeit von Morgen“ Gesetz – Teil 2: 01.10.2020

Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung

In der letzten Ausgabe der AZAV.BIZ berichteten wir bereits über die Änderungen aufgrund des „Arbeit von Morgen“ Gesetzes zum 01.08.2020. Einige weitere Änderungen treten nun zum 01.10.2020 in Kraft.

Artikel 1:

23. § 179 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Die Kosten einer Maßnahme nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 und nach den §§ 81 und 82 sind angemessen, wenn sie sachgerecht ermittelt worden sind und die von der Bundesagentur für das jeweilige Maßnahme- oder Bildungsziel zweijährlich ermittelten durchschnittlichen Kostensätze nicht überschreiten oder die Überschreitung der durchschnittlichen Kostensätze auf notwendige besondere Aufwendungen zurückzuführen ist. Überschreiten die kalkulierten Maßnahmekosten auf Grund dieser Aufwendungen die durchschnittlichen Kostensätze um mehr als 25 Prozent, bedarf die Zulassung dieser Maßnahmen der Zustimmung der Bundesagentur.“

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 b) Die Absätze 2 bis 6 werden wie folgt gefasst:
 „(2) Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht zweijährlich, erstmals im Jahr 2022, die durchschnittlichen

Kostensätze nach § 179 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch. Grundlage sind die der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Kostensätze der zugelassenen Maßnahmen der vorangegangenen zwei Kalenderjahre.

(3) Bei der Prüfung nach § 179 Absatz 1 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, ob die Kosten einer Maßnahme angemessen sind, berücksichtigt die fachkundige Stelle insbesondere die

Maßnahmekonzeption einschließlich ihrer Kalkulation. Der Kostenkalkulation für eine Gruppenmaßnahme ist grundsätzlich eine Gruppengröße von zwölf

Teilnehmenden zu Grunde zu legen.

(4) Als besondere Aufwendungen im Sinne des § 179 Absatz 2 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch können insbesondere solche Aufwendungen anerkannt werden, die begründet sind durch

1. einen notwendigen überdurchschnittlichen Einsatz von Personal,
2. eine besondere räumliche Ausstattung,
3. eine besondere technische Ausstattung oder
4. eine besondere inhaltliche Ausgestaltung.

Als besondere Aufwendungen können auch Kosten anerkannt werden, die auf eine barrierefreie Ausgestaltung der Maßnahme oder auf eine begründete geringere Teilnehmerzahl zurückzuführen sind.

Hieraus ergeben sich einige Änderungen im Verfahren und der damit verbundenen Dokumente, die wir hier kurz vorstellen möchten.

Der Kostenkorridor 25%

Die fachkundige Stelle DQS ist ab 01.10.2020 befugt im eigenen Ermessen Maßnahmen der Rechtskreise §45 und §81 zuzulassen, wenn diese den gültigen BDKS um max. 25% überschreiten. Für diese Fälle sprechen wir zukünftig von einem „25% Korridor“. Maßnahmen, die sich also im Fenster BDKS bis max. +25% BDKS bewegen, sind laut dem §3 Absatz 4 auf das Merkmal „besondere Aufwendungen“ (Punkte 1 – 4) zu prüfen. Hieraus ergibt sich für die fachkundige Stelle die Notwendigkeit einer Prüfung. Maßnahmen, die sich also im 25% Korridor bewegen, werden automatisch in die Stichprobe aufgenommen. Die gute Nachricht: Sie zählen allerdings schon für die regulär zu ermittelnde Stichprobe, werden also angerechnet. Die Kriterien zur Stichprobenziehung des Beirats nach § 182 SGB III behalten Ihre Gültigkeit Empfehlungen des Beirats nach §182 SGB III Stand 30.09.2020.

(https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014848.pdf)

Praktische Umsetzung:

Im Antrag auf Maßnahmenzulassung wird die Bewertung Ihres TN-Stundensatzes nach Wahl der jeweiligen BKZ automatisch vorgenommen. Es werden insgesamt 3 Möglichkeiten ausgewiesen:

OK = der Stundensatz liegt im BDKS

Stichprobe 25% Korridor = Maßnahme liegt noch im 25% Korridor zum aktuellen BDKS – wird als Stichprobe gewählt

Überschreitung bitte in TYP2 eintragen = die Maßnahme liegt über dem 25% Korridor und steht unter dem Genehmigungsvorbehalt der Bundesagentur für Arbeit – diese Maßnahme(n) bitte auf dem Blatt Typ 2 eintragen.

Sollten Sie den Preis pro TN nochmals ändern so wird Ihnen im Tabellenblatt auch angezeigt, ob dieser Preis noch von der Bundesagentur für Arbeit genehmigt werden muss – sollte „OK!, Bitte Typ 1 eintragen!“ erscheinen, bitte diese Maßnahme wieder in das Tabellenblatt Typ 1 eintragen.

Autom.	Autom.
7,78 €	OK!, Bitte Typ 1 eintragen!

Hinweis: NEU: das Verfahren wird nun auf beide Rechtskreise §45 und §81 angewandt!

Beispiel §81:

Antragsteller ZULUE	Umsatzeinlösen ZULUE	Betriebliche Lernphase - eintragen in ZULUE	Wahlender Einlöser	Gesamtkosten pro TN		Kosten pro TN pro Umsatzeinlöser		Kosten Teilnehmerzahl sozial- pädagogische Beratung	BDKS	Hinweis unbedingt! BITTE BEACHTEN.
				Muss	Autom.	Muss	Autom.			
400,00	300,00	100,00		2.334,00 €		7,78 €	12 nein	7,78 €	OK	
400,00	300,00	100,00		2.337,00 €		7,79 €	12 nein	7,78 €	Stichprobe 25% Korridor	
400,00	300,00	100,00		2.940,00 €		9,80 €	12 nein	7,78 €	Überschreitung bitte in TYP2 eintragen	

Beispiel §45

Gesamtkosten	Maßnahmenkosten in einem Zeitraum in Wochen	Maßnahmenkosten in TN	Kosten der Maßnahme	Kosten je Einheit	Teilnehmerzahl	TMKS	Hinweis unbedingt! BITTE BEACHTEN.
MUSS	MUSS	Autom.	Autom.	MUSS	MUSS		Autom.
233,00	2,00 Wochen	2.073,70	Kostensatz je Teilnehmerstunde Gruppenmaßnahme im Klassenverband	8,90 €	12	8,90 €	OK
233,00	2,00 Wochen	2.097,00	Kostensatz je Teilnehmerstunde Gruppenmaßnahme im Klassenverband	9,00 €	12	8,90 €	Stichprobe 25% Korridor
233,00	2,00 Wochen	2.796,00	Kostensatz je Teilnehmerstunde Gruppenmaßnahme im Klassenverband	12,00 €	12	8,90 €	Achtung Typ 2 eintragen - prüfung BA

Betroffene Dateien:

- 758D10J_Antrag-MassBm-FBW-AZAV.xlsx
- Stand: KS'20/2
- 758D10K_Antrag-MassTm-EM-AZAV.xlsx
- Stand: KS'20/2

Der Genehmigungsvorbehalt der Bundesagentur für Arbeit für Maßnahmen des Rechtskreises §45

Maßnahmen TM - Typ1	Maßnahmen TM - Typ2
---------------------	---------------------

Da der Genehmigungsvorbehalt bzgl. höherer Maßnahmenkosten (TN-Stundensatz über 25% über dem aktuell gültigen BDKS) nun auch für Maßnahmen aus dem Rechtskreis des §45 gilt, wurde das Verfahren an das bereits bestehende Verfahren für §81 Maßnahmen angeglichen. Im Antrag auf Maßnahmenzulassung §45 haben Sie nun ein zweites Tabellenblatt in dem die Maßnahmen die über dem 25%-Korridor liegen eingetragen werden (Typ 2 Maßnahmen). Diese Maßnahmen werden als gesonderte Einreichung (E) behandelt, da das Zustimmungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Die Begutachtung der Maßnahme wird in 2 Teilen durchgeführt – der erste Teil bewertet die Punkte die erforderlich sind, um den Antrag auf Genehmigung der erhöhten Kosten zur Bundesagentur zu schicken, der Teil 2 wird nur durchgeführt, sollte eine Genehmigung durch die Bundesagentur ausgesprochen werden. Die beiden Begutachtungsteile werden im Verhältnis von 60% zu 40% aufgeteilt.

Betroffene Dateien:

- 758D10K_Antrag-MassTm-EM-AZAV.xlsx
- Stand: KS'20/2

Die „kalkulatorische Teilnehmergröße“ von 12 statt 15 Teilnehmern.

Anzahl				Hinweis: im Rahmen
Anzahl				
insgesamt	0	0	0	
Anzahl				
	0	0	0	
pro Maßnahme	12			

Bedingt durch die geänderte kalkulatorische Teilnehmergröße (Bezugspunkt des BDKS) wurde auch unser Kalkulationsformular angepasst. Durch die Angabe von 12 Teilnehmern wird nun der Hinweis „im Rahmen“ generiert. Der Hinweis im Erhebungsbogen bzgl. der Teilnehmerzahl wurde ebenfalls angepasst:

Zahl der Teilnehmer je Klasse (TN.Kapazität) **min. 12 TN/max. 24 TN** (bei Unterschreitung siehe Begründung)

Betroffene Dateien:
 - 758D100_Kalkulation-MASS-AZAV.xlsx
 – Stand: 01.10.2020
 - 758D10F_FBW81_Erhebungsbogen-Massnahmen-AZAV.doc
 - Stand: 2020-10-01

Weitere geänderte Dokumente im Antragsverfahren

für Maßnahmen mit Genehmigungsvorbehalt der Bundesagentur für Arbeit > BDKS + 25% - kurz „ÜBDKS“:

201001_Ü-Bogen.xlsx – neue Version – erhalten Sie unter <http://azav.biz> ab 01.10.2020.

Informationen der DAKKS vom 28.09.2020

gültig ab 01.10.2020 -bei „Änderungszulassungen“. **Diese Information ist mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmt und stellt ebenfalls keine gesetzliche Neuregelung dar.**

Die Neuregelung zur Gruppengröße in § 3 Absatz 3 Satz 2 AZAV, wonach der Kostenkalkulation für eine Maßnahme grundsätzlich eine Gruppengröße von zwölf Teilnehmenden zu Grunde zu legen ist, **tritt zum 1. Oktober 2020** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können Maßnahmen mit einer Gruppengröße von zwölf Teilnehmenden kalkuliert und entsprechend zugelassen werden. Für Maßnahmen, die bereits vor Inkrafttreten der

Gesetzesänderung zugelassen wurden, bleibt es bei der in den Empfehlungen des AZAV-Beirats genannten - aktuell noch gültigen - Vorgabe, wonach eine Teilnehmerzahl von fünfzehn als angemessene Gruppengröße angesehen wird. Maßnahmen, die mit fünfzehn Teilnehmenden kalkuliert und zugelassen wurden, können nicht nachträglich mit einer geringeren

Teilnehmerzahl neu kalkuliert werden. **Eine Zulassung im Wege der Änderungszulassung ist insoweit ausgeschlossen.** Die demnächst gesetzlich geregelte Teilnehmerzahl von zwölf gilt für **neu zuzulassende Maßnahmen ab 1. Oktober 2020.**

Dieses Vorgehen steht auch im Einklang mit dem Vorgehen bei Maßnahmen, die vor dem 1. Juli 2020 auf der Grundlage der bis dahin geltenden Bundes-Durchschnittskostensätze kalkuliert und zugelassen wurden.

In diesen Fällen kommt eine Änderungszulassung allein aufgrund der **höheren Bundes-Durchschnittskostensätze ebenfalls nicht in Betracht.**